

STALL- und BETRIEBSORDNUNG für Tierbereiche zur IGW 2023

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Das Messegelände ist Privatgelände. Die Messe Berlin, vertreten durch die **IGW-Tierschaleitung** mit Sitz in Halle 25 (Tierhalle / im Fachbesucher-Zentrum), übernimmt für den Zeitraum der IGW/Hippologica die Betreiberverantwortung für die temporären Viehladestellen nach § 2 (ViehVerkV) an den Auf- / Abtriebtagen, für die veranstaltungsbezogene Tierhaltung im Sinne des TierSchG und den Betrieb der Tierzuchtausstellung nach §§ 3, 4 mit Gastställen nach § 8 (ViehVerkV) in allen Tieraufenthalts- und Tierverkehrsbereichen.

Hierzu regelt die vorliegende **Stallordnung** den betrieblichen Ablauf und die Nutzung in allen ausgewiesenen Stallungsbereichen mit mehrtägigem Tieraufenthalt, einschl. der Auf- / Abtriebstage zur IGW / HIPPOLOGICA

Sie gilt im Einzelnen in:

- Halle 3.2a
- Halle 25 (Tierhalle)
- Halle 26 a – c (Stallung, Heimtiere)
- Halle 27 (Hub) sowie
- sonst. Tierbewegungsbereiche (Viehladestellen für Auf- / Abtriebe)

Die Stallordnung ist durch die **IGW – Tierschaleitung** erlassen und gilt verbindlich für alle Personen, die sich innerhalb der o.g. Geltungsbereiche aufhalten und dort mit der Vorbereitung, Versorgung und der Durchführung der Tierzuchtausstellung im Rahmen der IGW / HIPPOLOGICA befasst sind.

Hierzu zählen:

- Stallhelfer- und Tierpersonal
- Tierbesitzer / -begleiter, Aussteller mit Tieren

Im Interesse eines möglichst gefahr- und reibungslosen Tier- und Stallbetriebes ist es unbedingt erforderlich, dass sie von allen betreffenden Personen beachtet und strikt eingehalten wird.

Den Anordnungen / Hinweisen des Stallmeisters bzw. den ausgewiesenen Mitarbeitern der Tierschaleitung ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Die Stallordnung wird durch Aushang und/oder durch Aushändigung eines Exemplars bekannt gegeben. Alle betroffenen Personen in den Tierbereichen haben durch den Aushang bzw. mit Erhalt (u.a. bei Stallhelfer – Einweisung) Kenntnis von der Stallordnung erhalten, damit auch ihr Einverständnis hierzu bekundet. Die Tierschaleitung behält sich die Änderungen einzelner Bestimmungen der Stallordnung vor. Diese werden durch Aushang oder in sonstiger Form bekannt gegeben.

Zuwiderhandlungen gegen die Stallordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung, zu einem Hausverbot bzw. bei Verstößen gegen die tierseuchenrechtliche Anordnung auch zu einem behördlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren (mit Bußgeld) führen.

2. Zugang / Aufenthalt in Tierhaltungs- / Stallbereiche

2.1 Der Aufenthalt in den Stallbereichen ist nur für Stall- / Tier- und Aufbaupersonal sowie Mitarbeitern der Messe Berlin (Tierschaleitung) und deren Beauftragten (u.a. Veterinäre, Ordnungsdienst) gestattet.

Tierbegleitende Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen die Stallbereiche nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.

2.2 Personen, die

- Anordnungen der Tierschaleitung bzw. des Stallmeisters nicht befolgen,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar die Absicht haben, den Stall- / Tierhaltungsbetrieb bzw. die Tier-sicherheit zu stören,

wird der Zutritt verweigert.

2.3 Personen aus Gehöften, in denen Maul- und Klauenseuche, Brucellose, Schweinepest, ajuszkysche Krankheit, vesikuläre Schweinekrankheit, Geflügelpest oder *Newcastle*-Krankheit herrschen oder in den letzten 8 Wochen vor Beginn der Ausstellung geherrscht haben, dürfen sowohl Stallbereiche als auch das Ausstellungsgelände nicht betreten.

2.5 Es ist nicht zulässig Tiere oder Bruteier ohne die vorgeschriebenen Bescheinigungen in Stallbereiche bzw. Messehallen zu verbringen, in denen Tiere ausgestellt werden.

3. Hausrecht und Sicherheit

3.1 Die Tierschaleitung übt für alle Belange und Angelegenheiten in den Tierbereichen (Stallung, Vorführbereichen) das Hausrecht aus.

3.2 **Den Anweisungen des Stallmeisters und des Ordnungsdienstpersonals ist Folge zu leisten.**

3.3 Taschen, mitgeführte Behältnisse, Kleidung wie Mäntel, Jacken und

Umhänge können bei Bedarf auf ihren Inhalt hin überprüft werden.

3.4 Das Mitführen folgender Gegenstände ohne die vorherige, schriftliche Erlaubnis der Messe Berlin / Tierschaleitung ist **strikt** verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen, Giftstoffe

3.5 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung bzw. Räumung von Räumen, Teilbereichen und Freiflächen in den Tierbereichen von der Tierschaleitung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im betreffenden Beräumungsbereich aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen oder Durchsagen unverzüglich zu folgen und den Bereich sofort zu verlassen.

3.6 **Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer (ausgenommen die Hufschmied-Arbeiten in H.26a) ist in allen Stall-, Tierhaltungs- und -Vorführbereichen sowie den zugeordneten Versorgungswegen/-bereichen strikt verboten.**

3.7 **Freihalten der Tierführwege / Stallgassen**

Der Hauptführweg sowie die Gangbereiche zwischen den Tierboxen (Stallgassen) sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich freizuhalten, insbesondere sollten keine losen Gegenstände oder Arbeitsgeräte, wie Besen, Mistgabeln, Schubkarre und Trittleitern abgestellt werden bzw. herumliegen.

Boxentüren, auch von leeren Stall-Boxen, sind geschlossen bzw. ganz geöffnet zu halten; halb aufstehende Türen stellen eine Verletzungsgefahr für Personal und Tiere dar.

3.8 **Maßnahmen bei Unfällen**

Im Falle eines Unfalls mit verletzten Personen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verletzten schnellstmöglich einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Die Tierschaleitung (**3038-2387**) oder die MB - Leit-/Sicherzentrale (**LSZ - Notruf-Tel. 3038 – 4444**) ist umgehend über den Unfall zu verständigen.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

4.1 Während der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass alle Tiere gemäß § 2, Tierschutzgesetz / TierSchG/ artgerecht gehalten, versorgt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Hierzu sind die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften und Rechtsverordnungen im Tierschutz zu erfüllen.

4.2 Die Einhaltung der tierschutzgerechten Haltungsbedingungen werden von der Tierschaleitung (in der Verantwortung für die Haltung in allen Tierbereichen auf dem Messegelände) bei den Ausstellern / Tierbesitzern eingefordert.

4.3 Vor dem Messebeginn nehmen der Stallmeister + Stallhelferteam ihre Arbeit in den Stallbereichen (Halle 25/26) auf. Es erfolgt die Überprüfung der Ställe auf Gefahrenstellen lt. Tierschutz, Reinigungszustand, artgemäße Tierhaltungseinrichtungen und Ersteinstreue mit Heu/Stroh/Stallsuper (Geruchsbinder), ein entsprechender Zustandsbericht erfolgt an die Tierschaleitung.

4.4 **Vermeidung von Unruhe und Lärm in den Stallungen / Stallruhe**

Die Stallungs- und Tierbereiche sind grundsätzlich kein Aufenthaltsraum!

4.4.1 Die Hallen-Außentüren / -Tore zu den Fahrstraßen hin sind möglichst immer geschlossen zu halten.

4.4.2 Für alle Stallbereiche herrscht in der Nacht-Zeit von **22:00 – 6:00 Uhr** unbedingte Stallruhe, ausgenommen an den von der Tierschaleitung festgelegten Auf- und Abtriebszeiten.

4.4.3 Die Stall-Boxen werden abends nach Messeschluss von den Tierhaltern geschlossen, aber **nicht verschlossen**.

4.4.4 Laute Feiern, Feste (Standpartys, etc.) auf Messeständen innerhalb der Hallen mit Tierbereichen **nach 20:00 Uhr** sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Tierschaleitung möglich und vorher anzuzeigen.

4.5 **Aus seuchen- / hygienischen Gründen sind Besucherhunde auf dem gesamten Messegelände während der IGW nicht zugelassen.**

4.5.1 Das Mitbringen von Tieren in die Stall- und Tierbereiche ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Einsatz-Hunde von Sicherheitsdiensten (zur Gefahrenabwehr) oder sonst. Assistenzhunde.

4.5.2 Die Messe Berlin / Tierschaleitung kann diesen Grundsatz im Einzelfall bzw. veranstaltungsbezogen aufheben und diese Aufhebung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

Hunde von Ausstellern dürfen nicht frei herumlaufen, sondern müssen sich immer im direkten Einfluss des Besitzers / Halters aufhalten.

STALL- und BETRIEBSORDNUNG für Tierbereiche zur IGW 2023

1. Versorgung / Pflege der Tiere

Für die Versorgung / Pflege der Tiere sind die Tierbesitzer / -begleiter selbst verantwortlich

5.1 Putzen, Auf- und Absatteln

Das Putzen der Tiere sowie das Auf- und Absatteln der Pferde hat nur an / in den Boxen zu erfolgen. Sind Pferde in der Stallgasse angebunden, sind die Boxentüren, auch die oberen Türhälften, geschlossen zu halten.

Die Stallgassen sind stets sauber zu halten und von jeglichem Tierdung / Pferdeäpfeln zu befreien.

5.2 Ausmisten der Stallungen

5.2.1 Nach Bedarf bzw. bei jedem Tierwechsel und nach Abschluss der Tierzuchtausstellung sind die Stall-Boxen von den Tierbesitzern zu entmisten bzw. besenrein zu verlassen. Boxen, die von einem Tier final verlassen werden, sind vom Stallteam bzgl. ordnungsgemäßer Ausführung mit einer Boxenabnahmebescheinigung gegenzuzeichnen. Nur gegen Vorlage dieser Boxenabnahmebescheinigung werden die Tierpässe in der Tierschaleitung ausgehängt.

5.2.2 Tierwechsel findet in der Regel außerhalb der IGW - Öffnungs- / Besucherzeiten, also vor 10 Uhr bzw. nach 18 Uhr (2. Freitag nach 20 Uhr) statt.

5.2.3 Alle Stallboxen in den besucherzugänglichen Sichtbereichen der Tierhalle sind bis zur tägl. Messeöffnung (10 Uhr) in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Unnötiges Staubaufwirbeln ist zu vermeiden, abfallendes Stroh/Heu ist zusammenzufegen. Die Verschwendung von Einstreu (Stroh / Torf) ist zu unterlassen. Der Stallmeister und seine Stallhelfer überwachen die Arbeiten, deren Anweisungen sind zu befolgen.

5.2.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

5.2.5 Für das Arbeiten an den Mist-Entsorgungscontainern im Außenbereich ist ein pfleglicher und lärmfreier Umgang angezeigt und einzuhalten. Beschädigungen und Störungen sind unmittelbar dem Stallmeister / -personal und der Tierschaleitung zu melden.

5.3 Fütterung der Tiere / Fütterungszeiten

5.3.1 Futter- und Mistcontainer werden über MB-Dienstleister (Fa. ALBA) bereitgestellt und in Absprache mit dem Stallmeister zeitnah entsorgt.

5.3.2 Die Öffnung der Futterausgabestellen erfolgt ausschließlich durch die hierfür zuständige Stallteam.

Von der Messe Berlin werden ausreichende Futtermittel (Heu und Stroh) bereitgestellt. Selbstbedienung bei Futter, Heu und Stroh durch den Tierbesitzer / -Einsteller ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind beim Stallmeister zu erfragen.

Futterausgabe - Zeiten:

- Fr. – Do. (20.01. – 26.01.23): 7:30 – 9:30 / 18:00 – 19:00 Uhr
- Fr. (27.01.23): 7:30 – 9:30 / 20:00 – 21:00 Uhr
- Sa. – So. (28.01. – 29.01.23): 7:30 – 9:30 / 18:00 – 19:00 Uhr

Änderungen der Ausgabe - Zeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Fütterungszeiten sind einzuhalten.

Der Trog ist vor dem Füttern zu säubern. Mitgebrachtes Futter muss in seiner Beschaffenheit für die Tiere / Pferde geeignet sein.

Allen Tieren ist nach der Fütterung eine angemessene Ruhezeit zu geben.

6. Tierbewegungen / Führwege

6.1 Hinein- und Herausführen der Tiere / Pferde

Beim Hinein- und Herausführen von Tieren in die/aus den Stallboxen ist mit Blick auf andere Personen und Tiere erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten. Das Führen der Tiere vom Stall in den Vorführhänger erfolgt durch die Züchter / Besitzer / Tierbegleiter selbst, die Führwege werden ggf. durch das Stallteam und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes gesichert.

6.1.1 Tierbewegungen in Bereichen, die gleichzeitig von Besuchern begangen werden, finden grundsätzlich nicht statt. Sollten sie, ausstellungsbedingt z.B. für Vorführungen im Vorführhänger, doch notwendig sein, muss eine vorherige Zustimmung der Tierschaleitung eingeholt werden.

6.1.2 Tierbewegungen im Verlauf von Auf- und Abtrieb erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der Tierschaleitung. Administrativ sind alle An- und Ablieferungen von Tieren in der Tierschaleitung vorher anzumelden und werden von der Tierschaleitung, ggf. in der HIT Datenbank, dokumentiert. Ein Abgleich mit dem behördlichen Veterinäramt findet regelmäßig statt.

6.1.3 Jeder Tierbegleiter / -führer hat für ein gefahrloses Hinein- bzw. Herausführen der Tiere Sorge zu tragen. Alle Tiere sind grundsätzlich mit ihren dementsprechenden Hilfsmitteln / Ausrüstungen sicher zu führen. Die Pferde sind grundsätzlich mit Halfter an der Führleine bzw. mit Trense am Zügel zu führen. Bullen sind an der Führstange zu führen.

6.2 Auf- / Abtrieb

Die Zeiten für den Tierauftrieb und -abtrieb sind so festgelegt, dass keine Gefährdung der Öffentlichkeit und insbesondere der Besucher besteht. Diese Zeiten werden den Ausstellern mit Tieren und allen Beteiligten, einschließlich den amtlichen Tierärzten rechtzeitig durch die Tierschaleitung bekannt gegeben.

6.2.1 Auftrieb

Die von den Ausstellern mit Tieren vorgelegten tierseuchenrechtlichen Bescheinigungen / Atteste werden von den Amtsveterinären vor Ort eingesammelt. Eine ggf. per Hausrecht zusätzlich abgeforderte Gesundheitsbescheinigung wird in der Tierschaleitung zu Dokumentationszwecken abgelegt.

Im Anschluss wird eine Stallbox zugewiesen und die Tierhalterpapiere (Equidenpass, Rinderpass etc.) in der Tierschaleitung abgegeben und dort bis zum Tag des Abtransportes (Abtrieb) verwahrt.

Je nach Anlieferung der ersten Tiere (Auftriebtag) werden rechtzeitig ein Außen-Waschplatz und separate Notställe funktionstüchtig eingerichtet.

Die Auftriebslogistik am **Hauptauftriebtag, Do. 19.01.2023** erfolgt in Absprache mit MB (ES 31) und der Tierschaleitung, besondere Zufahrt über Tor 21 und Ausladen im Übergangsbereich zwischen Hallen 25/26; Stallteam sichert diesen abgesperrten Entladebereich.

6.2.2 Abtrieb

Die Tierschaleitung kann nach Beendigung der Tierzuchtschau die Genehmigung zum Abtransport der Tiere nur nach Freigabe des Veterinäramtes erteilen.

Teilabtriebe mit Zeitfenstern im Rahmen der HIPPOLOGICA werden mit den Amtsveterinären und der Tierschaleitung abgesprochen und durchgeführt.

Beim Hauptabtrieb nach Messeschluss am Sonntag (nach 18 Uhr) haben Tiere in allen Tierhallen Vorrang vor Ausstellergut. Ausschließlich Tiere können ab 18 Uhr die Tierhalle / Stallbereiche zum Verladen verlassen, sonst. Ausstellergut erst ab 20 Uhr.

Zusätzliche, besondere Bedingungen werden ggf. durch das Veterinäramt bzw. die Tierschaleitung schriftlich mitgeteilt (z.B. bei kälteempfindlichen Sittichen etc. wird ein vorzeitiger Abtransport genehmigt).

6.3 Tiertransporte / -Fahrzeuge / Waschplatz

Die für die IGW - Ausstellung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes bis Erreichen der IGW-Stallungsbereiche (Verladestelle) nicht mit Fremd-Tieren oder -Personen, die nicht als Begleiter tätig sind, in Berührung kommen.

Die Fahrzeuge und Anhänger sowie die Behältnisse, die zur Beförderung der Tiere dienen (Viehtransportfahrzeuge und Behältnisse i.S. der Vieh-VerkV/ müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu od. Futter während des Transports nicht heraussickern oder herausfallen können und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gründlich gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden. Die Tiertransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach dem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transports, auf dem Messegelände gem. § 17 /ViehVerkV/ zu reinigen und zu desinfizieren.

Auf dem Messegelände (Innenhof Halle 26) steht ein ausgewiesener Waschplatz zur Reinigung und ggf. Desinfektion der Tiertransportfahrzeuge mit unter Druck stehenden Wasser zum Beginn des ersten Tierauftriebes und während der gesamten Tierausstellung funktionstüchtig und zur eigenständigen Nutzung (nach vorheriger Anmeldung und Schlüssel-Ausgabe mit Kautionshinterlegung) zur Verfügung.

Tiertransporter können, nach Reinigung und Desinfektion, auf dem Tiertransporter-Parkplatz P18 (Gleisgelände Süd) abgestellt werden.

7. Amts-Veterinäre, Notfälle mit Tieren

Die IGW – Tierzuchtausstellung und deren Tierbereiche unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin.

Über den aktuellen Tierbestand auf dem Messegelände kann den zuständigen amtlichen Tierärzten des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf auf Verlangen anhand der Tierbestandsdaten jederzeit Auskunft erteilt und die entsprechenden Verzeichnisse durch die Tierschaleitung vorgelegt werden.

Jede der erteilten tierseuchenrechtlichen Anordnung berührende Veränderung (z. B. Räumlichkeiten) ist unverzüglich bei der Tierschaleitung zu melden / anzuzeigen, da hierüber auch immer das zuständige Veterinäramt zu informieren ist.

STALL- und BETRIEBSORDNUNG für Tierbereiche zur IGW 2023

7.1 Jeder Tierauftrieb ist vom Amtsveterinär genehmigen zu lassen. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen / Tierpässe für seine Tiere mit sich zu führen, damit er sie den Amtsveterinären und der Tierschauleitung auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann bzw. um diese bei der Tierschauleitung abzugeben.

7.2 Es obliegt der Eigenverantwortlichkeit der Tierschauleitung nur gesunde Tiere, die die genannten Anforderungen erfüllen, zur IGW - Tierzuchtausstellung 2023 zuzulassen. Kranke oder verdächtige oder nicht gekennzeichnete bzw. nicht identifizierbare Tiere sowie Tiere, für die die erforderlichen Bescheinigungen (z. B. Equidenpass, amtstierärztliche Zeugnisse) zur Ausstellung nicht vorgelegt werden, sind durch die Tierschauleitung beim Einlass zurückzuweisen.
Diese Tiere werden zur Teilnahme an der IGW 2023 **nicht** zugelassen.

7.3 Meldungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere / Verdachtsfälle von mögl. Tierseuchen

Erkennbare gesundheitliche Beeinträchtigungen (auch schon als Verdachtsfälle) oder Verletzungen von eingestellten Tieren während der Veranstaltungslaufzeit sind unverzüglich (sofort) den anwesenden Veterinären (IGW-Tierarzt / tierärztlichen Nachtwache) und der Tierschauleitung (nächtliche Meldungen an **LSZ-Notruf: Tel. 3038 – 4444**) zu melden.

In offensichtlichen, klar erkennbaren Notfällen ist der IGW-Tierarzt / tierärztliche Nachtwache immer anzufordern, auch wenn Tier - Besitzer / -Begleitpersonal nicht unmittelbar erreicht werden kann. Die tierärztliche Behandlung von kranken Tieren ist dann in Absprache mit den Tierhaltern / -besitzern vorzunehmen.

Im Fall einer ärztlich gemeldeten (ggf. vermutbaren) Seuchengefahr gilt eine Notplan-Regelung mit den festgelegten Maßnahmen. Den Anordnungen der Amtsveterinäre haben alle Beteiligten dann Folge zu leisten.

Ab dem Zeitpunkt des Auftriebs sind durch die jeweiligen Tierbesitzer / -begleiter für Notfälle geeignete Tiertransportfahrzeuge auf Abruf bereitzustellen, um erkrankte Tiere räumlich getrennt von den Stallbereichen in Quarantäne zu bringen.

Verendete oder getötete Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Amts-Tierärztin des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf vom Messegelände entfernt werden.

7.4 Tier-Notfälle im Vorführbereich / Vorführung

Bei Tiernot- bzw. -unfällen im Vorführbereich / Vorführung sind die tierverantwortlichen Führ-Personen und deren Helfer für die Meldung + Erst-Versorgung zuständig. Für alle örtlich notwendigen Versorgungs- und Behandlungsmaßnahmen (Tierarzt) bis zum Abtransport verunfallter Tiere aus dem Ring stehen Sichtschutz-Plänen zur Verfügung, die unverzüglich bei Tier-Notfällen im Ring einzusetzen sind. Transport - Hilfsmittel, u.a. Hänger mit Seilwinde werden von der Tierschauleitung vorgehalten.

Die informative, in erster Linie zuschauer- / besucherberuhigende Kommunikation in diesen Fällen erfolgt durch die eingesprochenen Ansagen der Moderatoren am Vorführung.

8. Risiko / Haftungsbeschränkung

8.1 Hinweis auf erhöhtes Unfallrisiko beim Umgang mit Tieren

Der Umgang mit Tieren erfordert ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit, Umsicht und Rücksichtnahme, um die Gefahren, die aus dem tier eigenen Verhalten resultieren, soweit wie möglich zu reduzieren. Gleichwohl wird generell darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Tieren grundsätzlich ein erhöhtes Unfallrisiko einschließt, das beim Stall- und Tierausstellungsbetrieb in Kauf genommen werden muss.

Den Anweisungen des Stallmeisters, seines Stallteams und der Tierschauleitung sind daher beim Stallbetrieb sowie bei Tierbewegungen/ -beschickungen über die ausgewiesenen Führwege unbedingt Folge zu leisten.

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, die Stall- und Vorführbereiche barfußig oder mit losem Schuhwerk zu betreten.

8.2 Haftung

Die Teilnahme am Tierzuchtausstellungsbetrieb sowie der Aufenthalt in den Stall- / Vorführbereichen der Tierhallen zur IGW erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Messe Berlin gleichgültig, ob Tierbesitzer / -begleiter / -beschicker oder Privatpferdebesitzer, - gegenüber der Tierschauleitung, dem Stallmeister oder Stallpersonal bzw. sonstigen Mitarbeitern / Beauftragten der Messe Berlin, regelt sich die Haftungsfrage nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Messe Berlin haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihr und ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

8.2.1 Jeder Tierbesitzer / -begleiter ist verantwortlich für seine Tiere. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Tier- / Stall- / Hallen-Einrichtungen bzw. für Schäden Dritter (auch Fremd-Tieren) und deren finanzielle Folgen haftet der/die jeweilige Tierbesitzer / -begleitung selbst.

Bei grober Fahrlässigkeit im Umgang mit den Tieren und bei Verstößen gegen die Betriebs- / Stallordnung bzw. tierschutz- / seuchenrechtliche Anforderungen kann die Tierschauleitung ein Teilnahmeverbot aussprechen.

9. Pflichten für Tierbesitzer (-halter) und -begleiter

9.1 Die Messe Berlin stellt den Tierbesitzer ordnungsgemäße und tierspezifisch angepasste Stallungen als Gaststall-Boxen zur Verfügung. Während der Veranstaltung und Einstellungszeit haben die Tierbesitzer / -begleiter sicher zu stellen, dass ihre Tiere gemäß TierSchG artgerecht gehalten, versorgt und verhaltensgerecht untergebracht sind. Hierzu sind die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Rechtsverordnungen im Tierschutz zu erfüllen.

9.2 Es gilt grundsätzlich, dass nur solche Tiere auf das Messegelände verbracht werden, die z.B. durch Gewöhnung an die Ausstellungs- und Vorführbedingungen, an regen Publikumsverkehr, Ausstellungslärm und an das Betreuen durch Fremdpersonen ausreichend auf den Tierschau-Betrieb in den Messehallen vorbereitet wurden. Besonders scheue und ängstliche Tiere sind von der Ausstellung auszuschließen, um die Tiere, betreuendes Tierpersonal und die Besucher nicht zu gefährden.

9.3 Die zur Ausstellung, Unterbringung und Versorgung der Tiere verwendeten Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften (z. B. Stallboxen, Futtertröge, Wasserbehältnisse) müssen sich in einem einwandfreien gereinigten und desinfizierten Zustand befinden.

9.4 Die Haltungseinrichtungen müssen aus gesundheitsschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie bei den Tieren nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können. Eine arttypische, natürliche Fress- und Trinkhaltung sollte den Tieren ermöglicht werden.

9.5 Alle Aussteller mit Tieren haben die tierseuchenrechtliche Bescheinigung, die gem. bekanntgegebener Anordnung festgelegt ist, vorzulegen.

Bei Tieren, die zur IGW in die Bundesrepublik Deutschland aus Mitgliedsstaaten der EU verbracht oder aus Drittländern eingeführt werden, sind die tierseuchenrechtlich dafür erforderlichen Unterlagen in Durchschrift bzw. beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung mitzuführen.

Entsprechende An- und Abmeldung der Tiere ggf. nötig in HIT - Datenbank müssen durch alle Tierbesitzer / -begleiter für die Heimatställe eigenständig erfolgen. Für die Zeit der Einnistung während der IGW-Tierzuchtausstellung übernimmt die Tierschauleitung die Anmeldeprozesse der HIT Datenbank.

Die Termine für die Ausstellung evtl. erforderlicher amtstierärztlicher Gesundheitszeugnisse zur Rück- und Weiterreise (Abtrieb) sind in Absprache mit den zuständigen Amtsveterinären des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf rechtzeitig festzulegen.

Ändern sich in der Zeit zwischen der Ausfertigung der Gesundheitsbescheinigungen und dem Tierauftrieb infolge eines Seuchenausbruchs im Herkunftsgebiet die tiergesundheitlichen Verhältnisse derart, dass die Voraussetzungen für die Ausfertigung der Bescheinigung nicht mehr zutreffen, ist der Tierbesitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Tierschauleitung von der veränderten Sachlage **unverzüglich** zu unterrichten. Sind die Tiere noch nicht zur Ausstellung abgegangen oder noch unterwegs, sind sie zurückzuhalten bzw. der Transport zurückzurufen.

9.6 Für die Versorgung der Tiere sind die Tierbesitzer / -begleiter selbst verantwortlich. Das Waschen und Versorgen der Tiere (Fütterung, Ausmisten von Stall-Boxen, etc.) sowie Tierwechsel erfolgen i.d.R. vor ggf. nach täglichen Messeöffnung (vor 10:00 Uhr bzw. nach 18:00 Uhr (2. Freitag nach 20 Uhr).

gez.

IGW – Tierschauleitung 2023